



fzs | Wöhlertstraße 19 | 10115 Berlin

freier Zusammenschluss von
student*innenschaften (fzs) e.V.
Wöhlertstraße 19
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 95
F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96
www.fzs.de
vorstand@fzs.de

Vorstand
Carlotta Eklöh
Pablo Fuest
Matthias Konrad
Rahel Schüssler

Berlin, 09.11.2022

**Stellungnahme des fzs e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur
Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für
Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Be-
rufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in
Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens
zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses
(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

Die Lösung mittels Antragsformulars ist genau die, die wir immer
abgelehnt haben. Dies hat verschiedene Gründe:

Das Antragserfordernis stellt, egal wie niedrig es ist, immer ein
Hindernis dar. Es ist durch eben jenes Erfordernis zu erwarten, dass
nicht alle Student*innen, die zu dieser Leistung berechtigt wären,
wirklich erreicht werden. Alle Berechtigten müssten über die
Möglichkeit der Antragsstellung ausreichend informiert sein, es
darf keine Unklarheiten in der Formulierung der Anträge geben und
nicht zu Letzt besteht die Gefahr, dass ein Antrag unrechtmäßig
abgelehnt wird. Ein Einklagen bringt eine Fülle an Konsequenzen
mit sich, die Student*innen die auf das Geld angewiesen sind, nicht
tragen können. Wir wollen unsere Kritik an dem Antragsformular in
einigen Punkten noch einmal gesondert ausformulieren:

Zum einen wird der Erfüllungsaufwand auf 5 Minuten geschätzt (B1,
S. 2). Gerade weil noch die konkrete Ausgestaltung des Formulars
unklar ist, bspw. kein Annex eines (Muster-)Antrags existiert, haben

wir die Befürchtung, dass der Real-Aufwand höher sein wird. Da der Antrag auch von Student*innen mit einem Erasmusaufenthalt in Deutschland gestellt werden kann, drängt sich die Frage auf, in welche Sprachen der Antrag, die Erklärung des Antrags und die Website, auf dem das Antragstool sich befindet, übersetzt wird. Die derzeitige Formulierung des Gesetzestextes könnte Berechtigte von der Antragsstellung abschrecken. Die Formulierung der Überschrift des Gesetzes „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufs-fachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen *mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses*“ (S. 5) kann nach einer Lesart so verstanden werden, dass nur Personen berechtigt sind, die sich in einer mindestens zweijährigen Ausbildung befinden. Uns als fzs ist bewusst, dass es sich hierbei um Berufsfachschüler*innen handelt. Dennoch sollte, gerade die Überschrift eines Gesetzes unmissverständlich formuliert sein, andernfalls würde die Hürde des Antragserfordernisses verstärkt werden. Nach der anderen (vom Gesetz eigentlich nicht gemeinten) Lesart wären sonst "Student*innen in einjährigen Masterprogrammen und Erasmusstudierende ausgeschlossen. Des Weiteren haben wir die Befürchtung, dass aus den Fehlern des Antragstools des BMBF bei der Überbrückungshilfe für Studierende nichts gelernt wurde. Für die Auszahlung der 200 € Energiehilfe soll eine weitere digitale Plattform geschaffen werden, an vielen Stellen wird hierbei betont, dass es sich um eine Einmalauszahlung handelt. Dies suggeriert, dass diese Plattform nicht über den einzigen konkreten Nutzen hinaus verwendet wird, Wir befürchten, dass eine neue, wenig nachhaltige Plattform geschaffen wird. Gerade die Gesetzesbegründung sollte sich für eine nachhaltige Lösung aussprechen, so traurig es klingen mag, aber die Krise wird länger andauern, es wird neue Krisen geben und Studierende werden weiterhin eher Leidtragende der Krise sein, sodass bereits jetzt vorausschauend geplant werden sollte. So lassen sich auch zukünftige Verwaltungskosten reduzieren.

Als letzter Punkt zum Antragstool: Unserer Meinung ist die jetzige Formulierung des Gesetzes nicht präzise genug. Zwar ist die Rede davon, dass Bund und Länder eine „gemeinsame digitale Antragsplattform“ erarbeiten (§3), dennoch bleibt unklar, ob die digitale Antragsplattform der einzige Weg für die Antragsstellung sein soll und ob Länder die Möglichkeit haben, Länder-individuelle Anträge zu formulieren. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Länder dies tun sollten, wäre eine Klarstellung wünschenswert. Es ist zu beachten, dass immer noch nicht alle Student*innen einen uneingeschränkten Zugang zu technischen Hilfsmitteln haben, eine Antragsstellung, die nur über ein online-Tool möglich ist, würde demnach ebenfalls eine Hürde darstellen.

Neben der Kritik des Antragstools haben wir noch ein paar weitere Anmerkungen:

§ 2 II erklärt, dass lediglich bis zum 30.09.2023 ein Anspruch geltend gemacht werden kann (§.6), diese Frist ist zu kurz. Für den Fall, dass zum 1.1.2023 das Antragstool erreichbar und verwendbar ist, wäre eine Antragsfrist von mindestens einem Jahr angemessen. Leider ist zu erwarten, dass, wie in der Corona Nothilfe, es Komplikationen bei der technischen Umsetzung des Tools geben wird, so-dass dieses nicht am 1.1.2023 uneingeschränkt erreichbar sein wird. Uns drängt sich daher zusätzlich die Frage auf, wie kurz der Zeitraum der Antragsstellung sein wird. Sollte es fälschlicher Weise zu einer Ablehnung des Antrags kommen, wäre es zudem angebracht, an eine erstmalige Antragsstellung beim Auslaufen des Anspruchs zu verweisen. Bei einer Änderung des § 2 II muss § 3 zwingend mitbedacht werden.

In Abschnitt B § 2 S.12 ist eine Erklärung des gewöhnlichen Aufenthalts, an dieser Stelle wird bekräftigt: „Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatzes 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer“. Diese Erläuterung finden wir begrüßenswert, dennoch fänden wir es angebracht, wenn auf der anderen Seite ebenso eine Erläuterung bestünde, dass ein *Studien- oder Schulaufenthalt üblicher Aufenthaltsdauer im Ausland* der

Antragsberechtigung nicht schadet. Eine ausführliche Gesetzesbegründung würde gerade Studierenden helfen, die sich beispielsweise in einem zwei-semesterigen Erasmusaufenthalt im Ausland befinden. Leider kommt es doch allzu häufig vor, dass bei der Beantragung von Leistungen diese unrechtmäßig verwehrt werden. Die Gesetzesbegründung kann dann gut als Argumentationshilfe im Streitfall herangezogen werden. Wir betrachten zudem die Stichtagslösung als nicht zielgerecht. Die Energiekrise begann bereits im Sommersemester 2022, Studierenden, die ihr Studium in diesem Semester beendeten oder Abbrechen mussten, ist mit der Stichtagslösung nicht geholfen, obwohl sie ebenso betroffen waren. Ein Zeitraum (01.05.22 - 01.05.23) würde diesem Umstand eher Rechnung tragen. Außerdem möchten wir auf Sonderfälle hinweisen, die bedacht werden sollten. Vor allem in Grenzregionen gibt es Studierende, die in Deutschland leben, aber an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder eben der umgekehrte Fall. Auch diese Student*innen sind von der Energiekrise betroffen und sollten nicht vergessen werden. Beispiel hierfür wäre die Uni in Straßburg, hier gibt es deutsch-französische Studiengänge. Auch sollten Sonderfälle wie die Europa-Universitäten in Frankfurt Oder/Flensburg explizit mitbedacht werden, damit es nicht später zu negativen Folgen für Studierende dieser Universitäten kommt. Neben all der Kritik möchten wir jedoch auch Dinge kurz und knapp positiv hervorheben. Wir schätzen, dass an die Immatrikulation angeknüpft wird, dass es zu keiner Anrechnung auf das Einkommen kommen soll und dass grundsätzlich auf eine Rückforderung verzichtet wird

Steuernummer: 27/653/53632

Kontoverbindung:
Kto.-Nr.: 82 46 400
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
IBAN DE98 1002 0500 0008 2464 00
BIC BFSWDE33BER

Eingetragen im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernr.: VR 25220 B